



Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Der Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter ist abgeschlossen, wenn die Anzahlung von 200.- auf dem Konto des Vermieters eintrifft. Trifft die Anzahlung bis spätestens 1 Monat (30 Tage) nach Erhalt der provisorischen Reservation nicht beim Vermieter ein, so kann Dieser, ohne weitere Ankündigung und ohne ersatzpflichtig zu werden, das Mietobjekt anderweitig vermieten.

Die Restzahlung muss schnellstmöglich nach Ihrem Aufenthalt, spätestens nach 30 Tagen, auf das Konto der Hüttengemeinschaft einbezahlt werden.

Die Nebenkosten (wie Strom, Heizung usw.) sind im Mietpreis inbegriffen. Nicht im Mietpreis inbegriffen sind Warenbezüge und weitere Kosten.

3. Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen

Das Berghaus Grön wird dem Mieter in sauberem und vertragsmässen, einwandfreiem Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich bei der Hüttengemeinschaft Köniz zu rügen.

4. Sorgfältiger Gebrauch

Der Mieter verpflichtet sich, das Berghaus Grön mit Sorgfalt zu benutzen, die Hausordnung einzuhalten und allenfalls Rücksicht gegenüber den anderen Mietern zu nehmen. Wichtig ist uns, dass sie auch zur Natur des Naturparks Gantrisch Sorge tragen. Bei allfälligen Schäden usw. ist die Hüttengemeinschaft umgehend zu informieren. Verstösst der Mieter in krasser Weise gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs, kann die Hüttengemeinschaft Köniz den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

5. Rückgabe des Mietobjektes

Das Berghaus Grön ist termingerecht in ordentlichem Zustand samt Inventar zurückzugeben. Für Beschädigungen und fehlendes Inventar ist der Mieter vollständig ersatzpflichtig. Die Hütte muss gründlich gereinigt werden! Nachreinigungen werden dem Mieter verrechnet. (CHF 50.00 pro Stunde)

6. Annullierung

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Vorauszahlung von CHF 200.00 wird jedoch nicht zurückerstattet.

Ersatzmieter: Der Mieter hat das Recht, einen Ersatzmieter vorzuschlagen. Dieser muss für die Hüttengemeinschaft Köniz zumutbar und solvent sein. Er tritt in den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen ein. Mieter und Ersatzmieter haften solidarisch für den Mietzins.

7. Höhere Gewalt usw.

Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt, behördliche Massnahmen usw.), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, wird der bezahlte Betrag von der Hüttengemeinschaft Köniz rückvergütet.

8. Haftung

Die Hüttengemeinschaft Köniz steht für eine ordnungsgemässe Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Mitbenützer verursacht werden, das Verschulden wird vermutet.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Gerichtsstand ist der Ort des Mietobjektes.